

Position der Landwirtschaft betr. Landschaftsplan Roxeler Riedel-Satzungsentwurf

aus der Vorstandssitzung des Landwirtschaftlichen Kreisverbandes Münster vom 6.11.2013

1. Bauen im Außenbereich

Privilegiertes (und begünstigtes) Bauen im Sinne des § 35 Abs.1 (und Abs.4) BauGB muss von den Verboten in Landschaftsschutzgebieten unberührt bleiben!

Begründung:

Das privilegierte Bauen dient unerlässlich der notwendigen Fortentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe. Da die Hofstellen vollständig und nahezu flächendeckend mitüberplant sind, hätten diese Betriebe keine verlässliche Weiterentwicklungsperspektive mehr.

Seit dem 20.9.2013 ist das privilegierte Bauen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (sog. gewerbliches Bauen, also ohne Futterfläche (Anm: etwas anderes verbirgt sich hinter dem Begriff „gewerblich“ nicht, insbesondere nicht Größe oder Industrialisierung!!!) auf folgende Bestandsgrößen eingeschränkt: 1.500 Mastschweine, 560 Sauen, 4.500 Ferkel, 600 Rinder, 15.000 Truthühner oder Hennen, 30.000 Junghennen oder Mastgeflügel, d.h. größere Betriebe dürfen ohnehin nicht ohne entsprechende Bauleitplanung der Stadt entstehen!

Alle Nachbarkreise (Coesfeld, Warendorf, Steinfurt) haben wesentlich weniger einschränkende Formulierungen im Satzungstext für Landschaftsschutzgebiete.

Kompromissvorschlag

zur Änderung des Satzungstextes (Landschaftsschutzgebiete I Verbote Ziffer 3-2.2.1 S. 52 des Entwurfes unter a)):

„Insbesondere sind verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land NRW zu errichten sowie bauliche Änderungen der Außenseite bestehender Anlagen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, vorzunehmen;

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit nicht für das einzelne Landschaftsschutzgebiet etwas anderes bestimmt wird:

Nachfolgende Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB

- Land- und forstwirtschaftliche Vorhaben im Sinne von § 35 Abs.1 Nr.1 BauGB
- Gartenbauliche Vorhaben im Sinne des § 35 Abs.1 Nr.2 BauGB
- Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 4 BauGB (alternativ: soweit sie in unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Hofstelle stehen)
- Vorhaben im Sinne von § 35 Abs.4 BauGB.“

2. Ausweisung von Naturschutzgebieten

mit der Begründung, diese seien als Bereiche zum Schutz der Natur im Regionalplan ausgewiesen

Die Naturschutzgebiete sind so auszuweisen, dass sie auf das absolut notwendige Maß zurückzuführen sind.

Begründung:

Schon der aktuell geltende Gebietsentwicklungsplan sieht lediglich vor, dass Bereiche für den Schutz der Natur „nicht vollständig in Form festgesetzter Naturschutzgebiete gesichert werden“ müssen.

Der im Entwurf vorliegende, ab voraussichtlich 2014 geltende Regionalplan geht noch darüber hinaus: zunächst war vorgesehen, die Bereiche zum Schutz der Natur in „bedeutsamen Räumen in wesentlichen Teilen“ als Schutzgebiet festzusetzen, nach jetziger Formulierung wird ausdrücklich klargestellt, dass „nicht die Forderung einer vollständigen Ausweisung als Naturschutzgebiet damit einher geht!“

Gleiches gilt für die Umsetzung der Bereiche zum Schutz der Landschaft und Erholung in Landschaftsschutzgebiete

Vorschlag: Rückführung der Schutzgebiete auf das nachweisbare schutzwürdige Ausmaß!

Münster, den 6.11.2013

Friedemann